

EB 1693/16

Abschrift

1 S 179/17

24 C 6/16  
Amtsgericht Essen-Borbeck



Verkündet am 31.07.2018

Adrian, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

1) Urt. 14.9.18  
PF: 21.9.18  
2) Urt. 2.10.18  
PF: 9.10.18  
3) Urt. 2.11.18  
PF: 9.11.18

*MD*

Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen  
10. Sep. 2018  
Sachbearbeiter: ...

des Herrn ...  
Klägers und Berufungsklägers,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...  
...  
...

gegen

die übrigen Eigentümer der WEG ... Essen, namentlich

1. Frau ...
2. Frau ...
3. Frau ...
4. Frau ...
5. Frau ...
6. Frau ...
7. Herr ...
8. Herr ...
9. Frau ...

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-7:

Rechtsanwälte ...  
...  
...

sonstige Beteiligte:

Herr ...

WEG Verwalter,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 31.07.2018  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Schubert, den Richter am Landgericht  
Fastermann und die Richterin Göldenitz  
**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Essen-Borbeck  
vom 22.06.2017 (Az. 24 C 6/16) abgeändert und zur Klarstellung insgesamt  
wie folgt neu gefasst:

Die auf der Eigentümerversammlung der WEG Kampstr. 10, 45355 Essen  
vom 26.01.2016 zu TOP 8 und 9 und die in der Eigentümerversammlung der  
WEG Kampstr. 10, 45355 Essen vom 18.10.2016 zu TOP 7, 8, 9, 11, 15 und  
16 gefassten Beschlüsse werden für ungültig erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz tragen der Kläger zu 1% und die  
Beklagten zu 99 %

Die Kosten des Rechtsstreits 2. Instanz tragen die Beklagten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird für die 1. Instanz auf 35.150,06 € und für die 2. Instanz auf  
8.640,00 € festgesetzt.

### Gründe:

I.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. §  
26 Nr. 8 EGZPO verzichtet.

II.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die zulässige Klage ist auch begründet, soweit der Kläger sich gegen die in der Eigentümerversammlung vom 18.10.2016 zu TOP 15 und 16 und den in der Eigentümerversammlung zu TOP 9 gefassten Beschlüsse wendet.

1.

Die Berufung ist zulässig.

Der Kläger ist insbesondere in einem das Maß des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO übersteigenden Maße beschwert, weil er sich gegen eine Verwalterbestellung wendet, mit der für ihn eine finanzielle Belastung von monatlich circa 30 € und im Jahr 360 €, bei einem Beststellungszeitraum von 5 Jahren (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 WEG) mithin insgesamt 1.800 € einhergehen würde (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.08.2003, Az.: 20 W 81/2003; s. auch BGH, Beschl. v. 19.01.2017, Az.: V ZR 167/16).

2.

Die Berufung ist begründet. Die in der Eigentümerversammlung vom 18.10.2016 zu TOP 15 und 16 und der in der Eigentümerversammlung vom 26.01.2016 zu TOP 9 gefassten Beschlüsse sind ungültig.

a)

**Versammlung vom 18.10.2016**

Die in der Eigentümerversammlung vom 18.10.2016 zu TOP 15 und 16 gefassten Beschlüsse widersprechen ordnungsmäßiger Verwaltung im Sinne von § 21 Abs. 4 WEG.

aa)

Der in der Eigentümerversammlung zu TOP 15 gefasste Beschluss (Verwalterbestellung) verstößt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung im Sinne von § 21 Abs. 4 WEG, weil die nach der Behauptung der Beklagten eingeholten und erforderlichen drei Verwalterangebote/ -verträge vor der Versammlung unstreitig nicht an die Eigentümer übersandt worden sind und die angefochtene Entscheidung damit auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage getroffen worden ist.

**(1)**

Den Eigentümern obliegt im Rahmen der Beschlussfassung aufgrund ihrer Souveränität zwar ein weiter Ermessens- und Beurteilungsspielraum, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 10.02.2012, Az.: V ZR 105/11).

**(2)**

Da nach nahezu einhelliger Meinung (und st. Kammerrechtsprechung) aber die Einholung von mindestens drei Alternativangeboten erforderlich ist, bevor die Eigentümer ermessensfehlerfrei über die Bestellung einer neuen Verwaltung Beschluss fassen können, wäre zur Ermöglichung einer ausreichenden Auseinandersetzung mit den Angeboten ebenfalls erforderlich gewesen, die eingeholten Angebote spätestens mit der Ladung zur Versammlung an die Eigentümer zu übersenden (vgl. BGH, Urt. v. 01.04.2011, Az.: V ZR 96/10; LG Dortmund, Urt. v. 02.09.2014, Az.: 1 S 369/13; LG Köln, Urt. v. 31.01.2013, Az.: 29 S 135/12; OLG Köln, Beschl. v. 14.03.2005, Az.: 16 Wx 23/05; AG Hamburg-Altona, Urt. v. 16.05.2014, Az.: 303a C 22/13; Schultzy in: Jennißen, WEG, 5. Auflage 2017, § 24 Rn 56; Staudinger/Jacoby (2018) WEG § 26 Rn 36).

**(a)**

Nur so kann – anders als im Rahmen einer erstmaligen mündlichen Erörterung kurz vor der Beschlussfassung – gewährleistet werden, dass der einzelne Eigentümer die Tatsachen ausreichend erfasst hat, die erforderlich sind, um die einzelnen Angebote zu vergleichen und um entscheiden zu können, welches Angebot das „günstigste“ ist.

Sinn und Zweck der Einholung dreier Angebote, namentlich der Schaffung einer ausreichenden Tatsachengrundlage, kann nur dann erreicht werden, wenn auch ausreichend Möglichkeit zur Erfassung der einzelnen Vertragswerke und damit zur Vorbefassung des Einzelnen gegeben wird, was durch kurzen Bericht über die einzelnen Angebote in der Versammlung nicht gewährleistet ist (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 02.09.2014, Az.: 1 S 369/13).

**(b)**

Die Notwendigkeit ausreichender Vorbereitung durch Übersendung von Unterlagen auf die sonst nur in der Einladung anzukündigende Beschlussfassung wird dabei

umso gewichtiger, wenn die Eigentümer – wie hier mit der Verwalterbestellung – eine Regelung von erheblicher Bedeutung beschließen.

Mit der unbefristeten bzw. fünfjährigen (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 WEG) Verwalterbestellung geht nicht nur ein erheblicher finanzieller Aufwand einher, wenn pro Einheit im Rahmen des Beststellungszeitraum etwa 2.000 € und in der streitbefangenen WEG damit bis zu 15.000 € an Verwalterkosten anfallen, der eine tiefgründigere Vorbefassung des Einzelnen mit den Verträgen erfordert (vgl. zur Übersendung von Unterlagen auch BGH, Urt. v. 13.01.2012, Az.: V ZR 129/11).

Die Eigentümer fällen darüber hinaus und vor allem eine Entscheidung darüber, mit welcher Person sie das mit einer Verwalterbestellung einhergehende besondere Vertrauensverhältnis (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 27.11.2001, Az.: 15 W 326/01) mit entsprechenden beidseitigen schuldrechtlichen Verpflichtungen eingehen wollen, in dessen Rahmen Aufgaben und Befugnisse der souveränen Wohnungseigentümergeinschaft bereits von Gesetzes wegen auf den bestellten Dritten delegiert werden, § 27 WEG.

**bb)**

Der in der Eigentümerversammlung zu TOP 16 gefasste Beschluss (Annahme des Verwaltervertrages) ist als Reflex der Unwirksamkeit des zu TOP 15 gefassten Beschlusses für ungültig zu erklären, weil es ordnungsmäßiger Verwaltung im Sinne von § 21 Abs. 4 WEG widerspricht, einen Vertrag mit einem nicht wirksam bestellten Verwalter abzuschließen.

**(1)**

Zwar ist im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung der Eigentümer auf die Kenntnislage der Eigentümer im Zeitpunkt der Beschlussfassung abzustellen, in dem die Beklagten hier noch davon ausgegangen sein werden, den neuen Verwalter – anders als in der Versammlung am 26.01.2016 – aufgrund der Einholung dreier Alternativangebote nunmehr wirksam bestellt zu haben.

**(2)**

Um aber zu vermeiden, dass nach Ungültigerklärung einzelner Beschlüsse durch ein Gericht andere Beschlüsse (hier teilweise) aufrecht erhalten bleiben, die die Eigentümer nicht gefasst hätten, wenn sie von der Ungültigkeit anderer, hiermit

korrespondierender Beschlüsse gewusst hätten, ist der Beschluss über die Annahme des Verwaltervertrages dem Rechtsgedanken des § 139 BGB entsprechend ebenfalls für ungültig zu erklären, wenn, wie hier, bereits die Verwalterbestellung ungültig ist.

Auch wenn, worauf das Amtsgericht zutreffend verweist, grundsätzlich die sog. „Trennungstheorie“ gilt, nach der Bestellungsakt und Abschluss des schuldrechtlichen Verwaltervertrages zwei verschiedene Vorgänge darstellen, die betreffend ihrer Wirksamkeit gesondert zu beurteilen sind, ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, dass die Eigentümer eine schuldrechtliche Verpflichtung gegenüber einer Verwaltung hätten eingehen wollen, die sie bislang nicht wirksam bestellt haben.

Die gleiche Praxis wird im Übrigen bei der Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und die Entlastung der Verwaltung betrieben. Auch dort wird der Entlastungsbeschluss regelmäßig reflexartig für ungültig erklärt, sobald das Gericht die Ungültigkeit der Jahresabrechnung festgestellt hat, obwohl der Entlastungsbeschluss in dem Zeitpunkt, als über die – vermeintlich richtige – Jahresabrechnung Beschluss gefasst worden ist, noch ordnungsmäßiger Verwaltung entsprochen hat.

b)

#### **Versammlung vom 26.01.2016**

Der in der Eigentümerversammlung vom 26.01.2016 zu TOP 9 gefasste Beschluss (Annahme des Verwaltervertrages) widerspricht, nachdem das Amtsgericht den zu TOP 8 gefassten Beschluss (Bestellung der Verwaltung) rechtskräftig für ungültig erklärt hat, aus den vorstehenden Gründen zu II. 2. a) bb) (2) ordnungsmäßiger Verwaltung und ist deshalb für ungültig zu erklären.

c)

Die streitgegenständlichen Beschlüsse sind entgegen der Auffassung des Klägers nicht nichtig.

aa)

Soweit der Kläger erstmalig in 2. Instanz einwendet, die in den streitgegenständlichen Eigentümerversammlungen gefassten Beschlüsse seien durch den Versammlungsleiter nicht verkündet worden und bereits deshalb nichtig, kann er damit nicht durchdringen.

**(1)**

Selbst den Vortrag des Klägers, eine Beschlussverkündung sei in der Eigentümerversammlung unterblieben, als wahr unterstellt, ist die Verkündung (dem Einwand der Beklagten im Schriftsatz vom 19.07.2018 entsprechend) jedenfalls konkludent durch Mitteilung des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift der Versammlung erfolgt (vgl. Staudinger/Häublein (2018) WEG § 23 Rn 40 und Hinweis der Kammer in den Verfahren 1 S 24/17 u. 1 S 206/17) und die konstitutive Voraussetzung für das rechtswirksame Zustandekommen eines Beschlusses damit erfüllt (vgl. BGH, Beschl. v. 23.08.2001, Az.: V ZB 10/01).

**(2)**

Unabhängig davon führt die fehlende Verkündung eines Beschlusses nicht zu seiner Nichtigkeit sondern dazu, dass mangels Erfüllung konstitutiver Wirksamkeitsvoraussetzungen ein sog. „Nichtbeschluss“ vorliegt. Das Gericht kann in diesem Fall auf entsprechenden Antrag des Klägers/ der Kläger lediglich feststellen, dass ein Beschluss nicht gefasst worden ist (vgl. Then in: Spielbauer/Then, WEG, 3. Auflage 2017; Suilmann in: Jennißen, WEG, 5. Aufl. 2017, § 43 Rn 39; Reichel-Scherer in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 43 WEG Rn 59), den Beschluss aber nicht von Amts wegen für nichtig erklären.

**bb)**

Die Nichtigkeit folgt auch nicht daraus, dass es den Eigentümern nach dem Vortrag des Klägers verwehrt worden ist, über die Verwalterangebote zu diskutieren.

**(1)**

Soweit der Kläger eingewendet hat, dass der Versammlungsleiter in der Eigentümerversammlung vom 26.01.2016 keine Gelegenheit zur Diskussion gegeben hat, kommt eine Nichtigkeit wegen Entzugs eines elementaren Kernrechts der Wohnungseigentümer, dem Rederecht, generell zwar in Betracht. Nach der sog. Kernbereichslehre gehört die Möglichkeit, gestellte Anträge besprechen zu können,

zu den elementaren Mitgliedschaftsrechten eines Wohnungseigentümers (vgl. Schultzky in: Jennißen, WEG, 5. Auflage 2017, § 23 Rn 159). Das Recht zur Diskussion und Rede gewährleistet dem Wohnungseigentümer „rechtliches Gehör“ (vgl. Schultzky in: Jennißen, WEG, 5. Auflage 2017, § 24 Rn 75), weshalb die Verwehrung des Rederechts zur Nichtigkeit, jedenfalls aber zur Unwirksamkeit des im Anschluss gefassten Beschlusses führt (vgl. u.a. vgl. Schultzky in: Jennißen, WEG, 5. Auflage 2017, § 23 Rn 159).

(2)

Der Kläger hat im Weiteren aber nicht vorgetragen, welche konkreten Einwendungen er in der Eigentümerversammlung hätte erheben wollen und dass er gegenüber dem Versammlungsleiter überhaupt um Erteilung des Wortes gebeten hat, obwohl die Kammer bereits im Verfahren 1 S 394/16 (Urteil vom 16.01.2018) darauf hingewiesen hat, dass sie das Vorstehende als Mindestvortrag erwartet, um einen zur Nichtigkeit führenden Entzug des Rederechts feststellen zu können.

Vom „Schutzbereich“ des Rederechts umfasst ist nur die Möglichkeit, zu Wort zu kommen. Tritt der entsprechende Wille nicht zu Tage, stellt die Unterlassung einer Diskussion keinen Eingriff in das Rederecht dar. Die (grundlose) Eröffnung einer Diskussionsmöglichkeit durch den Verwalter bzw. seinen Vertreter im Anschluss an jede Beschlussfassung ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch von der Rechtsprechung (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 16.01.2018, Az.: 1 S 394/16).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Der Streitwert ist für die Berufungsinstanz auf **8.640 €** und für die 1. Instanz abändernd auf **35.150,06 €** festzusetzen.

1.

Für die Berufungsinstanz ist die Kammer von einem einheitlichen Streitwert von **8.640 €** ausgegangen.

a)



Das maßgebliche Gesamtinteresse aller Beteiligten an der Anfechtung bzw. Aufrechterhaltung der angefochtenen und in 2. Instanz streitgegenständlichen Beschlüsse beläuft sich auf 17.280 €, weil jede der acht Parteien monatlich circa 32 € an Verwalterkosten, im Jahr mithin 384 € und auf den Beststellungszeitraum von 5 Jahren gesehen folglich 1.920 € und alle Eigentümer zusammen insgesamt 15.360 € zu zahlen hätte ( $8 \times 1.920 \text{ €} = 15.360 \text{ €}$ ), wozu das Einzelinteresse des Klägers an der Anfechtung in Höhe von 1.920 € hinzuzurechnen ist. Das nach § 49a Abs. 1 GKG maßgebliche hälftige Gesamtinteresse von 8.640 € ( $17.280 / 2$ ) wird nicht durch das 5-fache Einzelinteresses des Klägers,  $5 \times 1.920 \text{ €} = 9.600 \text{ €}$ , begrenzt.

b)

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass in 2. Instanz insgesamt drei Beschlüsse streitgegenständlich und damit streitwertbestimmend sind. Die zu TOP 15 und 16 in der Versammlung vom 18.10.2016 gefassten Beschlüsse bestätigen aber lediglich die zu TOP 8 und 9 in der Versammlung vom 26.01.2016 gefassten und enthalten deshalb keinen weiteren, für den Streitwert u.U. maßgeblichen, Regelungsgehalt.

Ähnlich verhält es sich mit der neben der jeweiligen Verwalterbestellung (TOP 8 und TOP 15) angefochtenen Annahme des Verwaltervertrages (TOP 9 und TOP 16), da es sich bei der Annahme des Verwaltervertrages nur um den Reflex der einen TOP zuvor beschlossenen Bestellung handelt.

2.

Die Kostenentscheidung der angefochtenen Entscheidung war abzuändern. Der Kläger obsiegt unter Berücksichtigung seiner Klagerücknahme in Höhe von 34.650,06 € bezogen auf einen Gesamtstreitwert von 35.150,06 €.

a)

Zwar obsiegt der Kläger nach teilweiser Klagerücknahme sowohl in 1. als auch in 2. Instanz in voller Höhe. Er hat nach § 296 Abs. 3 S. 2 ZPO aber die Kosten zu tragen, die für die erstinstanzliche Klagerücknahme betreffend des in der Eigentümerversammlung vom 26.01.2016 zu TOP 7 gefassten Beschlusses (Wahl der 2. Beirätin) angefallen sind, der mit einem Streitwert von 500 € zu bemessen ist. Die Anfechtung der Beschlüsse einer vermeintlichen Versammlung vom 04.01.2016 und die Klagerücknahme betreffend der weiteren in der Eigentümerversammlung

vom 26.01.2016 beschlossenen und zunächst angefochtenen Beschlüsse (TOP 0-6 und 10, 11) verhält sich streitwert- und damit auch kostenneutral.

b)

Eine vollständige Kostentragungspflicht der Beklagten kam trotz dessen, dass die mit einem Streitwert von nur 500 € ins Gewicht fallende Zuvielforderung (Anfechtung weiterer als der für ungültig erklärten TOPs) des Klägers sich als geringfügig darstellt und der Rechtsgedanke des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auch im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO Berücksichtigung finden kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.11.2011, Az.: I-24 U 56/11) nicht in Betracht, weil der später zurückgenommene Teil der Anfechtungsklage zu einem Gebührensprung (bis zu 35.000 € auf bis zu 40.000 €) geführt und damit nicht nur geringfügige Mehrkosten verursacht hat.

a)

#### **TOP 0 bis TOP 5 - Versammlung vom 26.01.2016**

Kein eigener Streitwert, da teilweise keine Beschlussfassung und teilweise kein über die Versammlung hinausgehender Regelungsgehalt enthalten.

b)

#### **TOP 6 und 7 - Versammlung 26.01.2016**

Ein Beschluss ist zu TOP 6 nicht gefasst worden.

Den Streitwert des zu TOP 7 gefassten Beschlusses, Wahl der 2. Beirätin nach Rücktritt des vorherigen 2. Beirats, schätzt die Kammer auf 500 €, weil der Streitwert bei der Bestellung des Beirats entsprechend der Größe der WEG auf bis zu 3.000 € zu schätzen ist, die hiesige WEG mit acht Parteien nicht von großem Umfang ist und nur die 2. Beirätin gewählt statt ein neuer Beirat bestellt worden ist (vgl. Then in: Spielbauer/Then, WEG, 3. Aufl. 2017, § 49 a GKG Rn 18).

c)

#### **TOP 8 und 9 - Versammlung 26.01.2016**

Den Streitwert der zu TOP 8 und 9 gefassten Beschlüsse bemisst die Kammer aus den Gründen zur Bemessung des Streitwerts 2. Instanz auf **8.640 €**.

d)

**TOP 10 und 11 - Versammlung vom 26.01.2016**

Kein Streitwert, da keine Beschlussfassung.

e)

**TOP 7 - Versammlung vom 18.10.2016**

Der Streitwert für den Beschluss über die Entlastung der Verwaltung beläuft sich auf **1.000 €** (vgl. BGH, Beschl. v. 31.03.2011, Az.: V ZB 236/10).

f)

**TOP 8 - Versammlung vom 18.10.2016 (Abrechnung 2015)**

Den Streitwert für die Anfechtung der Wirtschaftspläne 2016 bemisst die Kammer mit **11.685,06 €**. Das Gesamtinteresse aller Beteiligten beläuft sich auf das Gesamtvolumen der Jahresgesamtabrechnung von 20.253,86 €. Das nach § 49a Abs. 1 GKG relevante hälftige Gesamtinteresse von 10.126,93 € ist nicht begrenzt durch das 5-fache des Einzelinteresses des Klägers in Höhe von 15.581,25 €, der für das Jahr 2015 ausweislich der aufgehobenen Jahresabrechnung 2015 Kosten in Höhe von 3.116,25 € zu tragen gehabt hätte.

g)

**TOP 9 - Versammlung vom 18.10.2016 (WP 2016)**

Den Streitwert für die Anfechtung der Wirtschaftspläne 2016 bemisst die Kammer mit **13.325 €**. Das Gesamtinteresse aller Beteiligten beläuft sich auf das Gesamtvolumen der Wirtschaftsplanung in Höhe von 23.230 € plus das Einzelinteresse des Klägers in Höhe von 3.420 €. Das nach § 49a Abs. 1 GKG relevante hälftige Gesamtinteresse von 13.325 € ( $26.650 € / 2$ ) ist nicht begrenzt durch das 5-fache des Einzelinteresses des Klägers in Höhe von 17.100 €, der monatlich 285 € Hausgeld, d.h. jährlich 3.420 € zu zahlen hat ( $12 \times 285 € \times 5$ ).

h)

**TOP 11 - Versammlung vom 18.10.2016**

Kein über TOP 7 hinausgehender Regelungsgehalt, da zweimal Entlastung der Verwaltung beschlossen.

i)

**TOP 15 - Versammlung vom 18.10.2016 (Bestellung Verwaltung)**

Kein eigener Streitwert, da kein über den zu TOP 8 am 26.01.2016 gefassten Beschluss hinausgehender Regelungsgehalt.

j)

**TOP 16 - Versammlung vom 18.10.2016 (Annahme Verwaltervertrag)**

Kein eigener Streitwert, da kein über den zu TOP 9 am 26.01.2016 gefassten Beschluss hinausgehender Regelungsgehalt.

k)

Die vom Amtsgericht festgesetzten Einzelstreitwerte waren gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG von Amts wegen abzuändern.

Die Abänderung des Streitwerts der ersten Instanz stand dabei nicht im Ermessen der Kammer. Erkennt das Gericht die Unrichtigkeit der erfolgten Streitwertfestsetzung, so muss es diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 GKG abändern (vgl. BGH, Urt. v. 06.11.1961, Az.: VIII ZR 143/60). Auch wenn es in der Vorschrift des § 63 Abs. 3 GKG heißt, dass die Festsetzung von Amts wegen geändert werden „kann“, so wird die Änderung damit nicht in das Ermessen gestellt, sondern lediglich dessen Zuständigkeit für die Änderung begründet (vgl. LG München I, Urt. v. 02.11.2015, Az.: 1 S 19287/13).

III.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. 26 Nr. 8 EGZPO.

Dr. Schuberth

Fasermann

Göldenitz